



Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn ab dem 01.07.2018

Informationen für private Arbeitsvermittler und Temporärbüros im Kanton Solothurn

Ausgangslage

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen. Das Parlament hat darauf 2017 eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

1. Zeitpunkt der Stellenmeldung

Offene Stellen, die unter die obligatorische Stellenmeldepflicht fallen, müssen Sie dem RAV Vermittlung melden. Die Stellenvakanzen können Sie jederzeit melden - unabhängig vom Zeitpunkt, wann die vakante Stelle zu besetzen ist.

2. Job-Room-Konto für Arbeitgeber

Mit Ihrem Konto bei www.arbeit.swiss haben Sie jederzeit Zugriff auf alle bei den RAV in der Schweiz publizierten Profile von stellensuchenden Personen. Im Weiteren können Sie per E-Mail mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten direkt Kontakt aufnehmen, deren Profil Ihr Interesse geweckt hat.

3. Auskünfte zu Profilen von stellensuchenden Personen unter www.arbeit.swiss

Sie haben ein interessantes Profil unter www.arbeit.swiss gefunden und wünschen vom RAV weitere Informationen?

Neben dem Profil der Kandidatin oder des Kandidaten stehen jeweils die Kontaktdaten der zuständigen RAV Vermittlung. Das RAV Vermittlung kann Ihnen nur Informationen zu stellensuchenden Personen geben, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind.

4. Stelle ausschreiben unter www.arbeit.swiss

Sie haben eine oder mehrere vakante Stelle zu besetzen? Unter www.arbeit.swiss können Sie Ihre Stellenvakanzen ausschreiben. Die gilt für sämtliche Stellenvakanzen – unabhängig davon, ob sie unter die Stellenmeldepflicht fallen. Stellensuchende Personen aus der ganzen Schweiz haben somit die Möglichkeit, Ihre ausgeschriebene/n Stelle/n zu entdecken und sich umgehend bei Ihnen zu bewerben.

Wenn Sie **mehrere gleiche Stellen** an einem bestimmten Tag zu besetzen haben, welche unter die obligatorische Stellenmeldepflicht fallen, genügt die Erfassung eines Stelleninserates sowie die Angabe über die Anzahl der gesuchten Personen.

5. Stelle ausschreiben via RAV unter www.arbeit.swiss

Sie haben eine vakante Stelle zu besetzen und wollen direkt **mit dem RAV zusammenarbeiten**? Sie können die Stellenvakanzen dem zuständigen RAV melden – telefonisch, elektronisch oder persönlich. Das RAV schreibt die vakante Stelle unter www.arbeit.swiss aus und prüft gleichzeitig, ob geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten bei den umliegenden RAV angemeldet sind.

6. Folgende Daten benötigt das RAV zur Stellenausschreibung

- Gesuchter Beruf
- Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet
- Kontaktadresse
- Spezielle Arbeitszeiten (Schicht, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit)
- Mobilität: eigener PW / Kat. Führerausweis
- Name und Adresse des Arbeitgebers

7. Rückmeldungspflicht an das RAV

Im Rahmen der Stellenmeldepflicht haben die RAV die Pflicht, Ihnen innerhalb von 3 Tagen nach Publikation der vakanten Stelle geeignete Personen zu melden oder zu informieren, falls keine Kandidatinnen oder Kandidaten auf den RAV angemeldet sind, die dem Anforderungsprofil entsprechen. Sie teilen danach den RAV mit, welche Kandidatinnen und Kandidaten als geeignet erachtet wurden, welche Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen worden sind sowie ob eine dieser Personen angestellt wird. Sie müssen nicht begründen, wieso Sie eine Kandidatin oder einen Kandidaten als nicht geeignet erachten.

8. Stelle ausschreiben mit Mandat

Sie haben das Mandat von einem Arbeitgeber für die Besetzung einer Temporärstelle, die der Stellenmeldepflicht unterliegt? Wenn der beauftragte Stellenvermittler oder das beauftragte Temporärbüro die Stelle beim RAV meldet, ist die gesetzliche Stellenmeldepflicht erfüllt worden. Der zuständige Arbeitgeber muss die vakante Stelle **nicht** auch noch beim RAV melden.

9. Beschäftigung einer stellensuchenden Person, die beim RAV angemeldet ist

Die RAV verleihen kein Personal für **Temporäreinsätze**, da sie nicht konkurrenzierend zu den privaten Stellenvermittlungs- und Temporärbüros auf dem aktiven Arbeitsmarkt agieren dürfen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sie beschäftigen und die gleichzeitig beim RAV angemeldet sind, können im Zwischenverdienstesatz beschäftigt werden. Die Löhne im Zwischenverdienstesatz müssen immer orts- und branchenüblich sein.

10. Festanstellung von temporärem Personal

Arbeitet eine temporär vermittelte Mitarbeiterin oder ein temporär vermittelt Mitarbeiter in einem Betrieb und der Arbeitgeber will diese Person fest anstellen, so muss er die zu besetzende Stelle dem RAV melden, sofern die Tätigkeit der obligatorischen Stellenmeldepflicht unterliegt.

11. Ausnahmen der Stellenmeldepflicht

Besetzten Sie Ihre vakante Stelle mit einer stellensuchenden Person, die beim RAV angemeldet ist, muss die offene Stelle **nicht** vorab dem RAV gemeldet werden. Prüfen Sie deshalb vor der Meldung Ihrer Stelle die ausgeschriebenen Profile von stellensuchenden Personen unter www.arbeit.swiss. Wenn Sie eine Stelle temporär besetzen, wo der Einsatz **nicht länger als 14 Arbeitstage** dauert, muss die Stelle ebenfalls nicht dem RAV gemeldet werden. Sollte sich während dem 14-tägigen Temporäreinsatz eine Verlängerung des Einsatzes abzeichnen, kann die stellenmeldepflichtige Stelle bereits während dem 14-tägigen Einsatz dem RAV gemeldet werden. Eine mögliche Verlängerung des 14-tägigen Temporäreinsatzes erfordert ab der 3. Arbeitswoche einen neuen Arbeitsvertrag.

Allgemeine Informationen

Für Fragen oder Informationen im Zusammenhang mit der Stellenmeldepflicht sowie allgemeine Fragen zum RAV im Kanton Solothurn stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ebenfalls können Sie unter www.arbeit.swiss wichtige Informationen entnehmen.

Im Weiteren stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom RAV Vermittlung unter folgender Adresse zur Verfügung: vermittlung@awa.so.ch.